

Rechtsvergleich Bayern .I. Hamburg

| Bayern | Hamburg |
|---|--|
| <p><i>Art des Arbeitsverhältnisses</i></p> <p><i>Art. 2 SiGjurVD: Öffentlich- rechtliches Ausbildungsverhältnis</i></p> <p>(1) [...] ²Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen. [...]</p> <p>(2) ¹ Für die Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare sowie für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und der Art. 5, 96 und 105 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden. ²Die Rechtsreferendare haben die Pflicht, sich mit voller Arbeitskraft der Ausbildung zu widmen. ³Die Bestimmungen des Bayerischen Disziplinargesetzes finden entsprechende Anwendung. [...]</p> <p>(3) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Näheres zum öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zu regeln.</p> | <p><i>Art des Arbeitsverhältnisses</i></p> <p><i>§ 36 HmbJAG</i></p> <p>(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts nimmt auf Antrag erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der ersten Prüfung in den Vorbereitungsdienst auf und beruft sie in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis. ²Sie führen die Bezeichnung „Referendarin“ oder „Referendar“.</p> <p>[...]</p> <p><i>§ 37 HmbJAG: Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis</i></p> <p>(1) Die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme des § 4 Absätze 3, 4 und 7, §§ 47 und 80 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung finden für Referendarinnen und Referendare entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) ¹Referendarinnen und Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe, die an Feiertagen und im Krankheitsfall ungekürzt fortgezahlt wird. ²Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln und dabei eine Anrechnung von anderweitigem Einkommen</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>vorzusehen; eine Anrechnung von Leistungen an die Mitglieder der Bürgerschaft nach dem Hamburgischen Abgeordnetengesetz findet nicht statt. [...] ⁴Referendarinnen und Referendaren wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährt.</p> |
| <p><i>Nebentätigkeiten</i></p> <p><i>Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD, Art. 81 Abs. 2, 3 BayBG</i></p> <p><i>Art. 81 BayBG: Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn, Genehmigungspflicht</i></p> <p>[...]</p> <p>(2) ¹Beamte und Beamtinnen bedürfen zur Übernahme jeder anderen Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung, soweit die Nebentätigkeit nicht nach Art. 82 Abs. 1 genehmigungsfrei ist. [...]</p> <p>(3) ¹Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. ²Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit</p> <p>1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten oder der Beamtin so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,</p> | <p><i>Nebentätigkeiten</i></p> <p><i>§ 37 Abs. 1 HmbJAG iVm §§ 70 ff HmbBG</i></p> <p><i>§ 73 HmbBG: Verbot einer Nebentätigkeit</i></p> <p>(1) ¹Soweit durch die Nebentätigkeit die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist, ist ihre Übernahme einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Nebentätigkeit</p> <p>1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,</p> <p>[...].</p> <p>³Die Voraussetzung von Satz 2 Nummer 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die durchschnittliche zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten acht Stunden in der Woche überschreitet.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>[...]</p> <p>³Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. [...]</p> <p>[...]</p> | <p>[...]</p> <p><i>§ 74 HmbBG: Ausübung von Nebentätigkeiten</i></p> <p>(1) ¹Beamtin oder der Beamte darf Nebentätigkeiten nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben, es sei denn, sie oder er hat sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen oder die oder der Dienstvorgesetzte hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch die Beamtin oder den Beamten anerkannt. ²Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit vor- oder nachgeleistet wird.</p> <p>[...]</p> |
| <p><i>Fernbleiben vom Dienst</i></p> <p><i>Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD iVm Art. 95 BayBG: Fernbleiben vom Dienst</i></p> <p><i>Art. 95 BayBG: Fernbleiben vom Dienst</i></p> <p>(1) ¹Beamte und Beamtinnen dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben. ²Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen. [...]</p> <p>[...]</p> | <p><i>Fernbleiben vom Dienst</i></p> <p><i>§ 37 Abs. 1 HmbJAG iVm § 67 HmbBG Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung</i></p> <p><i>§ 67 HmbBG: Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung</i></p> <p>(1) Beamtinnen oder Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten fernbleiben.</p> <p>(2) ¹Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist unverzüglich unter Angabe ihrer voraussichtlichen Dauer anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. [...]</p> |

Unterhaltsbeihilfe

Art. 3 SiGjurVD: Unterhaltsbeihilfe

(1) ¹Die Rechtsreferendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. ²Sie besteht aus

1. einem Grundbetrag in Höhe von 1046,52 Euro, der in Betrag und Zeitpunkt an den Einmalzahlungen und linearen Bezügeanpassungen der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit Strukturzulage gemäß Art. 33 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes teilnimmt, sowie

2. einem Familienzuschlag, einer Ballungsraumzulage und vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die in Nr. 1 genannten Beamten gelten.

(2) Haben Rechtsreferendare einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Unterhaltsbeihilfe und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand in der Besoldungsgruppe A 13 in der Anfangsstufe zusteht.

(3) ¹Erhalten Rechtsreferendare eine Vergütung für eine Nebentätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes oder ein Entgelt für eine

Unterhaltsbeihilfe

§ 37 HmbJAG: Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

[...]

(2) ¹Referendarinnen und Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe, die an Feiertagen und im Krankheitsfall ungekürzt fortgezahlt wird. ²Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln und dabei eine Anrechnung von anderweitigem Einkommen vorzusehen; eine Anrechnung von Leistungen an die Mitglieder der Bürgerschaft nach dem Hamburgischen Abgeordnetengesetz findet nicht statt. ³Er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen und vorsehen, dass diese zum Erlass der Rechtsverordnung der Zustimmung der für die Finanzen zuständigen Behörde bedarf. ⁴Referendarinnen und Referendaren wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährt.

| | |
|--|--|
| <p>genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird die Vergütung oder das Entgelt auf den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit sie oder es diesen übersteigt. ²Als Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe werden jedoch mindestens 45 v.H. des Grundbetrags gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gewährt. [...]</p> <p>(5) [...] ²Im Übrigen sind auf die Unterhaltsbeihilfe die besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. ³Das Staatsministerium der Finanzen gibt die jeweils geltende Höhe des Grundbetrags bekannt.</p> | |
| <p><i>Versicherungsfreiheit</i></p> <p><i>Art. 4 SiGjurVD: Versicherungsfreiheit</i></p> <p>Rechtsreferendaren wird entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.</p> | <p><i>Versicherungsfreiheit</i></p> <p><i>s. § 37 Abs. 2 S. 4 HmbJAG</i></p> |
| <p><i>Ausbildungsziel</i></p> <p><i>§ 44 JAPO: Ziel des Vorbereitungsdienstes</i></p> <p>[...]</p> | <p><i>Ausbildungsziel</i></p> <p><i>§ 38 HmbJAG: Ziele und Grundsätze</i></p> <p>(1) ¹Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Referendarinnen und Referendare ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der praktischen Tätigkeit vertiefen und in der beruflichen Praxis anwenden lernen. ²Dabei sollen sie insbesondere lernen, entscheidungserhebliche Tatsachen</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>festzustellen, zu strukturieren und darauf aufbauend zu beraten, zu schlichten, zu verhandeln und zu entscheiden.</p> <p>(2) ¹ Den Referendarinnen und Referendaren ist in möglichst weitem Umfang die eigenverantwortliche Tätigkeit zu ermöglichen. ² Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der ihnen zu übertragenden Arbeiten.</p> <p>[...]</p> |
| <p>Ausbildungsstationen</p> <p>§ 48 JAPO: Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes</p> <p>[...]</p> <p>(2) ¹ Die Rechtsreferendare werden ausgebildet:</p> <p>[...]</p> <p>3. neun Monate bei einer Rechtsanwaltskanzlei,</p> <p>4. drei Monate nach ihrer Wahl bei einer der nach § 49 zugelassenen Stellen (Pflichtwahlpraktikum).</p> | <p>Ausbildungsstationen</p> <p>§ 41 HmbJAG: Pflichtstationen</p> <p>(1) Während der Pflichtstationen werden die Referendarinnen und Referendare bei folgenden Stellen ausgebildet:</p> <p>[...]</p> <p>4. neun Monate bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsstation).</p> <p>[...]</p> |
| <p>Pflichtwahlpraktikum</p> <p>§ 49 JAPO: Pflichtwahlpraktikum</p> | <p>Pflichtwahlpraktikum</p> <p>§ 42 HmbJAG: Wahlstationen und Schwerpunktbereich</p> |

| | |
|---|---|
| <p>[...]</p> <p>(2) ¹Für das Pflichtwahlpraktikum können geeignete Ausbildungsstellen durch gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern allgemein zugelassen werden. ²Weitere – auch ausländische Stellen – können allgemein oder für den Einzelfall zur Ableistung des Pflichtwahlpraktikums zugelassen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein geeigneter Arbeitsplatz, 2. eine geeignete Person als Ausbilder, 3. ein geeigneter Ausbildungsplan <p>vorhanden sind und</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. [...] <p>[...]</p> | <p>[...]</p> <p>(2) ¹Die Referendarinnen und Referendare ergänzen und vertiefen ihre Ausbildung in einer weiteren, drei Monate dauernden Wahlstation bei einer Ausbildungsstelle, die eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet (Wahlstation II). ²Die Ausbildung kann bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten stattfinden.</p> <p>[...]</p> |
| <p><i>Urlaubsansprüche</i></p> <p><i>§ 53 JAPO: Urlaub; Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf den Vorbereitungsdienst</i></p> <p>(1) ¹Die Rechtsreferendare erhalten Urlaub nach den Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. [...]</p> <p>(3) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen (ausgenommen Sonderurlaub nach Abs. 4) werden während der Ausbildung bei der Justiz und</p> | <p><i>Urlaubsansprüche</i></p> <p><i>§ 37 Abs. 1 HmbJAG iVm § 68 HmbBG (§ 44 BeamStG): Urlaub</i></p> <p><i>§ 68 HmbBG</i></p> <p>(1) Der Senat regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Gewährung von Erholungsurlaub, insbesondere die Dauer des Erholungsurlaubs, die Gewährung von Zusatzurlaub, die Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung</p> |

| | |
|--|-------------------------------------|
| <p>im Pflichtwahlpraktikum in den Berufsfeldern 1 und 6 von den Präsidenten der Oberlandesgerichte oder von den durch sie bestimmten Stellen, während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung und im Pflichtwahlpraktikum in den Berufsfeldern 2, 4, 5 und 7 von den Regierungen und während der Ausbildung beim Rechtsanwalt und im Pflichtwahlpraktikum im Berufsfeld 3 von den Präsidenten der Landgerichte erteilt. [...]</p> | <p>und das Verfahren. [...]</p> |
|--|-------------------------------------|